

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Luftreinhalteplan für die Stadt Schramberg - hier "Luftreinhalteplan Schramberg, 2. Fortschreibung vom 30.09.2022" - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47 Abs. 5, 5a Bundesimmissionsschutzgesetz

Das Regierungspräsidium Freiburg schreibt den Luftreinhalteplan Schramberg fort. Der im Entwurf vorliegende Plan sieht aufgrund der seit einigen Jahren rückläufigen Belastung der Luft mit Stickstoffdioxid (NO₂) an der Messstelle in Schramberg die Aufhebung u.a. der Umweltzone Schramberg vor.

Die Inhalte der Fortschreibung sind im Detail dem Entwurf des Luftreinhalteplanes zu entnehmen. Dieser liegt von

Montag, den 17.10.2022 bis einschließlich Mittwoch den 16.11.2022

bei den folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus

- 1. Stadt Schramberg, Berneckstraße 9, 78713 Schramberg, Konferenzraum des City-Center (2. OG), während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8:30 bis 11:30 und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr,
- 2. Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br., Eingangsbereich während der Dienststunden.

Weiter ist der Planentwurf in diesem Zeitraum auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de in der Rubrik "Bekanntmachungen" einsehbar.

Zu dem Plan kann bis

einschließlich Mittwoch, den 30.11.2022

gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg -Referat 54.1-, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg im Breisgau schriftlich oder elektronisch (Referat54.1@rpf.bwl.de) Stellung genommen werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.1 (Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das Verfahren der Aufstellung und Fortschreibung von Luftreinhalteplänen erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf Auf Wunsch können diese Informationen auch in Papierform erteilt werden.

Freiburg, 07.10.2022

Regierungspräsidium Freiburg